

Finanzierungsvereinbarung Rhein-Ruhr Hafen Mülheim

Zwischen der

Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Rathaus 1
45468 Mülheim an der Ruhr

– nachfolgend „**Stadt**“ –

und dem

Eigenbetrieb Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
Am Schloß Broich 38
45479 Mülheim an der Ruhr

– nachfolgend „**BtMH**“ –

wird nachfolgende Vereinbarung zur Finanzierung der Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung der Infrastrukturen des Rhein-Ruhr Hafens Mülheim.

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung der Investitionen in Bau, Ersatz oder Modernisierung der Infrastrukturen des Rhein-Ruhr Hafens Mülheim im Einklang mit Art. 56c der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung („**AGVO**“).¹

§ 2

Umfang der Finanzierung

- 1) Die Stadt verpflichtet sich zum Ausgleich der Differenz zwischen den Investitionskosten und dem mit den Investitionen über ihre Lebensdauer erzielten Betriebsgewinn des BtMH in der Sparte „Hafen“ (sog. Finanzierungslücke). Ein Ausgleich über Art. 56c AGVO seitens der Stadt

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1; geändert durch Verordnung der Kommission vom 14. Juni 2017, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1.

ist nötig, da die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Spartenbetriebs ohne die Unterstützung durch den kommunalen Träger nicht gegeben ist.

- 2) Die ausgleichsfähige Finanzierungslücke beschreibt den Kostenanteil, der über die Abschreibungsdauer betrachtet nicht durch Nettoeinnahmen rechnerisch gedeckt werden kann. Die Berechnung erfolgt aufgrund eines angemessenen Diskontsatzes von 5 Prozent.

§ 3

Art der Finanzierung

- 1) Die Stadt Mülheim gewährt dem BtMH ein Darlehen im Rahmen eines Cash-Pooling gemäß der Vereinbarung Cash - Pooling zwischen der Stadt und dem BtMH von Oktober 2016. Dazu stellt die Stadt dem BtMH über eine Kreditlinie Liquidität maximal in Höhe der Finanzierungslücke zur Verfügung. Die Finanzierungslücke wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Wirtschaftsplans gem. Art. 56c AGVO ermittelt.
- 2) Bei den Ausreichungen handelt es sich grundsätzlich um täglich fällige Gelder.
- 3) Die über das Automatische Cash-Pooling-System gepoolten Überträge werden valutengerecht auf dem für den BtMH eingerichteten Kontokorrentkonto gebucht und mit den ansonsten dort bestehenden Gutschriften und Belastungen verzinst.

§ 4

Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der AGVO (vgl. Art. 58 f. AGVO), zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, aktuell mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet.
- 2) Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne diese Vereinbarung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung entsprechend um den Zeitraum der Verlängerung der AGVO. Sollten hingegen relevante inhaltliche Veränderungen der AGVO vorgenommen werden, muss eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Vereinbarung innerhalb der Anpassungsperiode abgeschlossen werden.
- 3) Sollte die AGVO durch eine neue AGVO ersetzt werden, gilt diese Vereinbarung entsprechend der zeitlichen Gültigkeit ihrer neuen beihilfenrechtlichen Grundlage fort, vorausgesetzt, dass

die Europäische Kommission in einem Schreiben an die deutsche Bundesregierung, oder in der neuen AGVO, bestätigt, dass die bisherigen freigestellten Maßnahmen fortgeführt werden können.

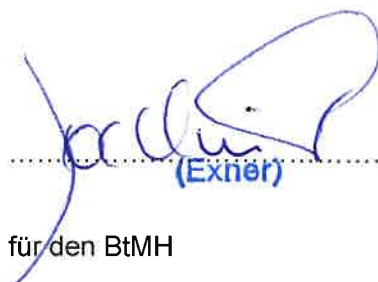
- 4) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- 5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer Partei Tatsachen bekannt werden, die die Rückzahlung der Forderung aus dieser Vereinbarung durch die andere Partei gefährdet erscheinen lässt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- 1) Weicht diese Vereinbarung von der Vereinbarung Cash - Pooling zwischen der Stadt und dem BtMH von Oktober 2016 ab, so geht diese Vereinbarung vor.
- 2) Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die rechtunwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelungen zu ersetzen.
- 3) Vereinbarungen, durch welche diese Vereinbarung abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform.
- 4) Diese Vereinbarung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 18/10.2018


.....
(Exter)
für den BtMH

Mülheim an der Ruhr, den 18.10.18


.....
Oberbürgermeister Ulrich Scholten
für die Stadt